

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1972

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	2. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften; Zusammenarbeit zwischen den hofärztlichen und flugärztlichen Diensten und den Gesundheitsämtern sowie sonstigen Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes	972

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
9. 5. 1972 RdErl. — Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen in türkischen Pässen	981
9. 5. 1972 RdErl. — Kleinsiedlungswesen; Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1972“	981
16. 5. 1972 RdErl. — Förderung von Kaufeigentumswohnungen und Familienheimen (Kaufeigenheimen), bei denen die Eigenleistung vom Wohnungssuchenden teilweise nachgespart wird	981
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	982

I.

21260

**Ausführung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften**
**Zusammenarbeit zwischen den hafenärztlichen und
flughafenärztlichen Diensten und den Gesundheits-
ämtern sowie sonstigen Dienststellen des
öffentlichen Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 5. 1972 — VI A 2 — 44.21.31

Nach dem Ausscheiden der Bundesrepublik Deutschland aus der Verwaltungsvereinbarung zur Gesundheitskontrolle des See-, Land- und Luftverkehrs zwischen den Ländern des Europarats (Teilabkommen) im Oktober 1969 (Document CM [69] 152 vom 17. Oktober 1969) sind für den internationalen Reiseverkehr in den Rhein-Seehäfen, auf den Sanitätsflughäfen und, unter bestimmten Voraussetzungen, auch an den Grenzübergangsstellen für Schiene und Straße, die Bestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen unmittelbar anzuwenden. Hierbei sind die folgenden Richtlinien zu beachten:

1 Rechtsvorschriften, Dienstanweisungen und Bekanntmachungen

1.1 Internationale Gesundheitsvorschriften (International Health Regulations) vom 25. Juli 1969

Diese wurden in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBI. II S. 865) in Kraft gesetzt und gleichzeitig — auch in deutscher Übersetzung — veröffentlicht.

1.2 Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBI. I S. 1809)

1.3 Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBI. I S. 1811)

1.4 Gebührentarif für öffentliche Gesundheitswesen — Tarifstelle 10 der Verwaltungsgebührenordnung von 1972 (in Vorbereitung)

Die Tarifsätze der Gebührenordnung sind anzuwenden, soweit die nach den IGV vorgesehenen Maßnahmen nicht nach Artikel 95 Abs. 1 IGV gebührenfrei vorzunehmen sind.

1.5 Dienstanweisung für den flughafenärztlichen Dienst (Muster in Vorbereitung)

Zur Durchführung der nach den IGV vorgesehenen Maßnahmen auf den Sanitätsflughäfen.

1.6 Bekanntmachung der Weltgesundheitsorganisation

Zur Unterrichtung über die epidemiologische Situation sowie über die Impfnachweisdemanden sind von den hafenärztlichen und flughafenärztlichen Diensten folgende Zeitschriften und Veröffentlichungen der Weltgesundheitsorganisation zu halten:

1.61 Weekly Epidemiological Record

1.62 Vaccination Certificate Requirements for International Travel

1.63 Yellow Fever Vaccinating Centres

1.64 Sonstige Mitteilungen der Weltgesundheitsorganisation zur internationalen Seuchenlage.

Diese werden von dem Bundesgesundheitsamt, soweit erforderlich, durch Fernschreiben an die Ländergesundheitsbehörden, an die Sanitätsflughäfen, an die Grenzschutzzdirektion sowie an die Reisebüroverbände weitergegeben. Die Regierungspräsidenten werden durch Fernschreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Unterrichtung der Gesundheitsämter von dem Inhalt in Kenntnis gesetzt.

1.7 Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen
RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1968 (SMBL. NW. 21261).

2 Verzeichnis der Rhein-Seehäfen und der Sanitätsflughäfen Nordrhein-Westfalens

2.1 Folgende **Rhein-Seehäfen** werden von Küstenmotorschiffen angelauft und gelten als zugelassene Häfen i. S. von Art. 17 IGV:

2.11 Rhein-Seehafen Duisburg

Hafenärztlicher Dienst: Gesundheitsamt Duisburg, Landfermannstraße 1, Tel.: 281 31, Telex 8 55 689 skdud (Stadtverwaltung Duisburg)
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie Bescheinigung über die Befreiung von der Enirattung

2.12 Rhein-Seehafen Düsseldorf

Hafenärztlicher Dienst: Gesundheitsamt Düsseldorf, Kasernenstraße 70, Tel.: 89 91 Telex 8 587 315 skd d (Stadtverwaltung Düsseldorf)
Ausstellung von Bescheinigungen über die Befreiung von der Entrattung

2.13 Rhein-Seehafen Krefeld

Hafenärztlicher Dienst: Gesundheitsamt Krefeld, Westpark 11, Tel.: 63 21 Telex 8 53 630 (Stadtverwaltung Krefeld)
Ausstellung von Bescheinigungen über die Befreiung von der Entrattung

2.14 Rhein-Seehafen Köln

Hafenärztlicher Dienst: Gesundheitsamt Köln, Neumarkt 15—21, Tel.: 23 39 51 Telex 8 882 988 (Rathaus Köln)
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie von Bescheinigungen über die Befreiung von der Entrattung

2.2 Die folgenden Verkehrsflughäfen sind **Sanitätsflughäfen** gem. Art. 19 IGV. Beide verfügen über ein unmittelbares Durchgangsgebiet i. S. von Art. 18 IGV.

**2.21 Flughafen Düsseldorf (Düsseldorf Airport)
4 Düsseldorf 30, Postfach 300 430**

Flughafen — Gesundheitsbehörde: Gesundheitsamt Düsseldorf, Kasernenstraße 70, Tel.: 89 91 Telex 8 587 315 skd d (Stadtverwaltung Düsseldorf)
Flughafenärztlicher Dienst: OMR Dr. Worrings, Tel.: 42 12 67 oder 42 53 98 (nur während der Dienststunden) sonst 42 11 (Flughafen)
Telex 08 584 818 (Düsseldorfer Flughafengesellschaft)

**2.22 Flughafen Köln/Bonn (Köln/Bonn Airport)
505 Porz**

Flughafen — Gesundheitsbehörde: Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, 507 Bergisch Gladbach, Tel.: 73 81 Telex 8 878 486 (Kreisverwaltung Bergisch Gladbach)

Flughafenärztlicher Dienst: Dr. med. A. Bowe, 505 Porz, Tel.: 6 41 40 Telex 8 874 419 (Flughafengesellschaft Köln-Bonn)

In einer Dienstanweisung für den flughafenärztlichen Dienst, die von der Flughafen-Gesundheitsbehörde aufzustellen ist, müssen aufgeführt werden: Die Genehmigung und die Form der Überwachung des unmittelbaren Durchgangsgebietes nach Art. 18 IGV durch die Gesundheitsbehörde, die für die Durchführung von Absonderungsmaßnahmen sowie die für die Einsendung von Untersuchungsmaterial getroffenen Vorkehrungen.

3 Maßnahmen bei der Ankunft von Luftfahrzeugen

3.1 Bei Ankunft aus den in § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der IGV im Luftverkehr genannten Gebieten, soweit es sich nicht um Infektions-

gebiete oder um Pocken-Endemiegebiete handelt (z. B. nordafrikanische und vorderasiatische Mittelmeerländer):

- 3.11 Bei Nachweis der Pockenschutzimpfung: nichts
- 3.12 Bei Fehlen eines gültigen Pocken-Impfausweises:
 - Aufforderung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung, sich der Pockenschutzimpfung zu unterziehen und Aushändigung einer gelben Warnkarte nach dem Muster der **Anlage 1**; bei Verweigerung der Impfung: Neben Aushändigung der gelben Warnkarte Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes nach dem Muster der **Anlage 2**.
- 3.2 Bei Ankunft aus den in der Ausführungsverordnung genannten Gebieten, soweit es sich um Pocken-Endemiegebiete oder um Pocken-Infektionsgebiete handelt:
 - 3.21 Bei Nachweis der Pockenschutzimpfung durch international gültigen Impfausweis:
 - Aushändigung einer gelben Warnkarte; Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes nur dann, wenn es sich um ein neu aufgetretenes, örtlich eng begrenztes Infektionsgebiet handelt.
 - 3.22 Bei Fehlen eines gültigen Pocken-Impfausweises:
 - a) Unentgeltliche Durchführung der Pockenschutz-Wiederimpfung und Aushändigung einer gelben Warnkarte;
 - Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes nach dem Muster der **Anlage 2** zur Durchführung der Beobachtung nach Art. 84 Abs. 2 IGV.
 - b) Bei Weigerung, sich der Pockenschutz-Wiederimpfung zu unterziehen oder im Fall eines überalterten Erstimpflings ist entsprechend den epidemiologischen Verhältnissen des Landes oder Gebiets, in dem die Reise begonnen oder unterbrochen wurde, wie folgt zu verfahren:

Bei Einreise aus einem Pocken-Endemiegebiet, das nicht ausdrücklich als Infektionsgebiet gemeldet wurde (z. B. Südafrikanische Union, Argentinien o. ä.)

Aushändigung einer gelben Warnkarte und Aufforderung, sich umgehend bei dem Gesundheitsamt des Zielortes zur Pockenschutzimpfung zu melden

Benachrichtigung (ggf. fernmündlich oder fernschriftlich) des Gesundheitsamtes des Zielortes nach dem Muster der **Anlage 3** zur Durchführung der Impfung und/oder Beobachtung nach Art. 84 Abs. 2 IGV

Anlage 3

Bei Einreise aus einem Pocken-Infektionsgebiet (nach den Bestimmungen der IGV örtlich klar abgegrenztes Gebiet)

Absonderung des Ansteckungsverdächtigen nach Art. 84 Abs. 2 IGV für die Dauer von 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Abreise aus dem Infektionsgebiet gerechnet; bei günstigen epidemiologischen Voraussetzungen (z. B. frühste Infektionsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen vor Ankunft) kann die Weiterreise bis zum Zielort gestattet werden, wo die Absonderung in geeigneter Form durchzuführen ist

Fernschriftliche Benachrichtigung (oder fernmündlich voraus) des Gesundheitsamtes des Zielortes nach dem Muster der **Anlage 3** mit dem Hinweis, die Absonderung nach Art. 84 Abs. 2 zu veranlassen

Falls hiernach der Impfung am Zielort zugestimmt wird: Verfahren wie bei 3.22 a)

- 3.3 Bei Ankunft aus einem Cholera-Infektionsgebiet:

Anlage 4 Aushändigung eines Warnzettels nach dem Muster der **Anlage 4**, nach Möglichkeit in der Muttersprache des Reisenden [Übersetzung in die türkische Sprache siehe **Anlage 4 a**];

Benachrichtigung des werksärztlichen Dienstes oder des Gesundheitsamtes am Zielort, wenn es sich um Reisende handelt, die in lagerähnlichen Werksunterkünften untergebracht sind.

3.4 Wird bei der Ankunft an Bord eines Luftfahrzeugs auf internationaler Reise ein an Pocken oder Cholera erkrankter oder dessen verdächtiger Reisender festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

	Pocken	Cholera
Kranke mit gesicherter Diagnose sind abzusondern und das Auftreten der Erkrankung unverzüglich (fernständlich) der obersten Landesgesundheitsbehörde beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu melden' (Art. 39 und 3 IGV, in Verbindung mit § 31 Abs. 4 BSeuchG und Nr. 4.26.2 d. RdErl. v. 4. 2. 1963 zur Ausführung des BSeuchG). Der zuständige Regierungspräsident ist zu benachrichtigen	Zunächst Absonderung in der Isoliereinrichtung des Sanitätsflughafens bis zur Einweisung in die zuständige Pockenbehandlungsstelle. Hierbei ist der RdErl. über die Pockenbekämpfung v. 14. 8. 1970 (MBI. NW. S. 1492 SMBI. NW. 21260) zu beachten	Absonderung in der Isolierstation oder -abteilung eines geeigneten Krankenhauses am oder in der Nähe des Zielortes
Krankheitsverdächtige Reisende sind zur Klärung des Verdachts abzusondern; der Krankheitsverdacht ist unverzüglich der obersten Landesgesundheitsbehörde und dem Regierungspräsidenten zu melden (Art. 39 und 3 IGV)	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes
Ansteckungsverdächtige Mitreisende (Passagiere und Besatzung) sind listenmäßig zu erfassen und der obersten Landesgesundheitsbehörde bekanntzugeben. Neben Name und Anschrift am ständigen Wohnort ist vor allem nach Art. 37 Abs. 3 IGV die Anschrift am Zielort festzustellen. Dies geschieht zweckmäßigerweise an Bord des Flugzeugs mit Hilfe vorbereiteter Fragezettel nach dem Muster der Anlage 5, die von der Besatzung (Steward, Stewardess) verteilt werden.	Bis zur Sicherung oder Entkräftung der Verdachtsdiagnose Absonderung in der Isoliereinrichtung des Flughafens für etwa 24 Stunden. Danach — je nach Ergebnis der Laboratoriumsuntersuchungen — Verfahren wie oben, oder Entlassung	Absonderung in der Isolierstation oder Abteilung eines geeigneten Krankenhauses
Hierzu und während der ersten Untersuchung des kranken oder krankheitsverdächtigen Passagiers durch den Flughafenarzt in der hierfür vorgesehenen Krankenstation des Flughafens bleiben die Mitreisenden und die Besatzung an Bord	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes
Anlage 5	Bei gesicherter Diagnose des erkrankten Mitreisenden: Unverzügliche Erst- oder Wiederimpfung als Kontaktpersonen und Absonderung in einer Quarantänestation für die Dauer von 14 Tagen [Art. 86 Abs. 1 Buchst. a) und b) IGV]. Bei Großraumflugzeugen mit nahezu 500 Passagieren Verteilung auf mehrere Quarantäneeinrichtungen. Transitreisenden kann nach der Pockenschutzimpfung und nach Aushändigung einer gelben Warnkarte nach Art. 31 Abs. 4 IGV der Weiterflug gestattet werden, sobald die Gesundheitsbehörde des Zielortes oder des Zielflughafens benachrichtigt worden ist	Aushändigung eines Warnzettels mit Hinweis, sich nach Auftreten erster Krankheitszeichen (Durchfall) sofort bei einem Arzt zu melden und das zuständige Gesundheitsamt zu verständigen. Falls während der Reise ein enger, persönlicher Kontakt mit dem Erkrankten bestanden hat und keine gültige Cholera-Impfbescheinigung vorliegt: Absonderung für die Dauer von 5 Tagen nach der Ankunft. [Absonderung oder Beobachtung für die Dauer von 5 Tagen nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. a) IGV]
	Bei Krankheitsverdacht bei einem Mitreisenden: Pockenschutz-Wiederimpfung als mögliche Kontaktpersonen; Aushändigung der gelben Warnkarte mit Hinweis, daß bei Bestätigung der Diagnose Absonderung erforderlich wird. Liegt kein gültiges Pocken-Impfzeugnis vor und will sich die Person nicht impfen lassen, Absonderung wie oben bis zur Klärung der Diagnose bei dem krankheitsverdächtigen Mitreisenden (Art. 40 Abs. 2 IGV)	
	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes zur Durchführung der Beobachtung und ggf. Absonderung	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes (Beobachtung)
	Durchführung der Desinfektion nach Art. 86 Abs. 1 Buchst. c)	Durchführung der Desinfektion nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. b) und c), Abs. 2

4 Feststellung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen unter den Transitreisenden im unmittelbaren Durchgangsgebiet

Im wesentlichen ist wie bei der Feststellung von kranken und krankheitsverdächtigen Personen bei der Ankunft eines Luftfahrzeugs zu verfahren. Folgende Abweichungen sind zu beachten:

- 4.1 Sämtliche Insassen des Transitraums oder des räumlich abgegrenzten Teils des unmittelbaren Durchgangsgebiets, in dem sich ein pockenkranker oder pockenkrankheitsverdächtiger Transitreisender aufgehalten hat, sind als ansteckungsverdächtige Personen unter Beobachtung zu stellen.
- 4.2 Nach Artikel 31 Abs. 4 IGV kann ansteckungsverdächtigen Personen auf internationaler Reise die Fortsetzung der Reise gestattet werden. In diesem Fall ist die Gesundheitsverwaltung des Ziellandes unverzüglich festschriftlich davon zu unterrichten.
- 4.3 Nach Feststellung eines cholerakranken oder dessen verdächtigen Transitreisenden und seiner Absondierung: Aushändigung eines Warnzettels an die Mitreisenden und eingehende Belehrung, sich beim Auftreten erster Krankheitszeichen sofort bei einem Arzt zu melden und diesen auf den Zwischenfall während der Reise aufmerksam zu machen.

Die Gesundheitsverwaltung des Ziellandes ist festschriftlich von der Weiterreise der betreffenden Person zu unterrichten.

5 Maßnahmen bei der Ankunft in den Rhein-Seehäfen

Bei Ankunft von Reisenden und Besatzungsmitgliedern in einem Rhein-Seehafen ist fallweise unter sinngemäß Anwendung der Anweisungen unter Nr. 3 zu verfahren.

6 Maßnahmen bei Ankunft von Reisenden auf dem Landweg

Bei Ankunft von Reisenden mit Schienen- oder Straßenfahrzeugen ist an den Grenzübergangsstellen nur dann unter sinngemäß Anwendung der Anweisungen unter Nr. 3 zu verfahren, wenn im Nachbarland (Belgien oder Holland) ein Pocken- oder Cholera-infektionsgebiet gemeldet worden ist.

7 Außerkrafttreten von Erlassen

Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird aufgehoben.

Gelbes Papier

**Wichtiger Hinweis
für Einreisende in die Bundesrepublik**

Während Ihres Aufenthalts im Ausland können Sie Gebiete besucht haben, in denen die **Pocken** heimisch sind oder eingeschleppt wurden. Sie können sich dabei angesiedelt haben, auch ohne daß sich bisher bei Ihnen Krankheitsscheinungen zeigen. Sollten Sie selbst innerhalb der nächsten 18 Tage oder jemand aus Ihrer Umgebung innerhalb der nächsten 4 Wochen mit Fieber oder Hautausschlag oder sonstigen unklaren Symptomen erkranken, so machen Sie Ihren behandelnden Arzt auf Ihren voraufgegangenen Aufenthalt im Ausland aufmerksam. Bei Ihrer Krankheit kann es sich um eine leicht verlaufende Erkrankung an **Pocken** handeln.

Sie schützen sich, Ihre Familie und Ihre Umgebung, wenn Sie den Arzt auf den Auslandsaufenthalt hinweisen.

**Important Notice
to travellers arriving in the Federal Republic**

During your stay abroad you may have visited **smallpox** endemic or infected areas. You may have been infected yourself although no symptoms of any disease might as yet have appeared. Should you yourself within the forthcoming 18 days, or anybody in your neighbourhood within the next 4 weeks, fall ill with fever or rash or with any other unclear symptoms, please inform the physician treating you of your previous stay abroad. Your illness might be a mild case of **smallpox**.

You will be protecting yourself, your family and your neighbourhood, if you draw the physician's attention to your stay abroad.

The Airport Medical Officer

Der Flughafenarzt

Anlage 1
(Rückseite)**Avis important
aux voyageurs arrivant en République fédérale**

Pendant votre séjour à l'étranger, vous avez peut-être visité des régions où la **variole** est endémique ou importée. A cette occasion, vous pouvez avoir attrapé la variole, sans que des symptômes de maladie se manifestent jusqu'à présent. Si, au cours des 18 jours prochains, vous-même ou, pendant les 4 semaines prochaines, quelqu'un de votre entourage tombe malade avec fièvre ou exanthème ou avec des symptômes indistincts, vous êtes prié de faire savoir à votre médecin traitant que vous avez séjourné à l'étranger. Peut-être subissez-vous une légère attaque de **variole**.

Vous protégez vous-même ainsi que votre famille et votre entourage, en informant le médecin de votre séjour à l'étranger.

Le médecin de l'Aéroport

**Advertencia importante
para personas que entran en la República Federal de Alemania**

Durante su estada en el extranjero, puede Ud. haber visitado regiones donde las **viruelas** son endémicas o han sido introducidas. Es posible que se haya contagiado Ud. sin que hasta ahora se hayan presentado síntomas. Si Ud. dentro de los próximos 18 días, o alguna persona de su vecindad dentro de las próximas 4 semanas, cae enfermo con fiebre o erupciones cutáneas, u otros síntomas poco claros, es imprescindible que llame Ud. la atención del médico que le atiende sobre su previa estada en el extranjero. Es posible que en su enfermedad se trate de un caso ligero de **viruelas**.

Si llama Ud. la atención del médico sobre su estada en el extranjero, se protege Ud. mismo y protege a su familia y a su vecindad.

El Médico del Aeropuerto

Anlage 2

Der Oberstadtdirektor
 Der Oberkreisdirektor
 — Gesundheitsamt — Flughafenarzt —

..... den

An den

Oberstadtdirektor
 Oberkreisdirektor
 — Gesundheitsamt —

in

Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes nach Nr. 3.12 und Nr. 3.22 a) des
 RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
 v. 2. 5. 1972 (MBI. NW. S. 972 / SMBI. NW. 21260)

Herr
 Frau
 Fräulein (Name) (Vorname) (Geburtstag)

ständiger Wohnort:

Straße, Nr.:

ist auf der Reise von (Flughafen, auf dem die
 nach (Zielort) Reise begonnen wurde)

und wird unter folgender Anschrift wohnen:

Straße:

bei Familie *):

in Hotel *):

Er/Sie ist mit Flug Nr.: der (Fluggesellschaft)
 auf dem Flughafen: am gelandet.

Der Reisende ist nicht im Besitz eines international gültigen Pocken-Impfzeugnisses.

Im Auftrag

.....
 (Flughafenarzt)

*): Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3

Der Oberstadtdirektor
 Oberkreisdirektor
 — Gesundheitsamt — Flughafenarzt —

....., den

An den

Oberstadtdirektor
 Oberkreisdirektor
 — Gesundheitsamt —

in

Benachrichtigung des Gesundheitsamtes des Zielortes nach Nr. 3.22 b) des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 5. 1972 (MBI. NW. S. 972 / SMBI. NW. 21260)

Herr
 Frau
 Fräulein (Name) (Vorname) (Geburtsstag)

ständiger Wohnort:

Straße, Nr.:

ist auf der Reise von (Flughafen, auf dem die Reise begonnen wurde)
 nach (Zielort)

und wird unter folgender Anschrift wohnen:

Straße:

bei Familie *):

in Hotel *):

Er/Sie ist mit Flug Nr.: der (Fluggesellschaft)
 auf dem Flughafen: am gelandet.

Der Reisende ist nicht im Besitz eines international gültigen Pocken-Impfzeugnisses und hat die angebotene Pockenschutz-Wiederimpfung verweigert.

Ich bitte, die Impfung nachzuholen und/oder *) die Beobachtung nach Art. 84 Abs. 2 IGV zu veranlassen.

Ich bitte, die Absonderung nach Art. 84 Abs. 2 IGV zu veranlassen *).

Im Auftrag

.....
 (Flughafenarzt)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 4

Flughafen:

Sehr geehrter Fluggast!

Sie sind aus einem Land eingereist, in dem die Cholera herrscht. Die Cholera ist eine Infektionskrankheit des Darms. Ihre Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Aufnahme des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitsscheinungen, beträgt bis zu fünf Tagen. Sollten Sie innerhalb dieser Zeit nach Ihrer Ankunft an Durchfall erkranken, so müssen Sie **sofort** einen Arzt zu Rate ziehen und diesen auch davon unterrichten, daß Sie aus einem Choleragebiet kommen. Im übrigen empfehlen wir im Erkrankungs-falle sorgsamste persönliche Hygiene und Vermeidung jeglichen Kontaktes mit anderen Personen. In der Hoffnung, daß dies ein rein vorsorglicher Hinweis bleiben möge, begrüßen wir Sie.

Der Flughafenarzt

Anlage 4a)

..... Hava Alanı

Sayın yolcular!

Kolera hastalığının hüküm sürdüğü bir memleketten geliyorsunuz. Kolera barsıklarda iltihap gösteren bir hastaliktır. Bu hastalığın kendini gösterme müddeti, yani mikrobüün kapılmasından ilk hastalık tezahürlerinin kendini göstermeye başlamasına kadar geçen süre 5 gündür. Sayet Almanya'ya vasil olduğunuzdan sonra bu beş günlük süre içinde barsıklarınızda bozukluk olur ve amel ile karşı karşıya kalırsanız **derhal** bir doktora başvurarak kolera hastalığının hüküm sürdüğü bir memleketten geldiğinizi bildirmeniz lâzımdır. Böyle bir hastalık hali ile karşılaşırsanız, sağlık şartlarına son derece titizlikle uymanızı, diğer insanlarla her türlü şahsi temastan sakınmanız son derece önemle tavsiye ederiz. Sizlere bu tavsiyemizin sadece bir ihtiyat tedbiri olarak kalmasını temenni eder, saygılarımı sunarız.

Hava Alanı Doktoru

Anlage 5

Flughafen:
 (Wird vom Flughafenärztlichen Dienst ausgefüllt)

Flug Ges.-Flug Nr.
 Carrier-Flight No
 Compagnie-No de vol

Name	Vorname
Surname	Given names
Nom	Prénoms
(in Druckschrift — in block letters — en caractères gros)	

Geburtstag	Staatsangehörigkeit
Date of birth	Nationality
Date de naissance	Nationalité
(Tag, Monat, Jahr — day, month, year — jour, mois, année)	

Ständiger Wohnort
 Residence
 Résidence

Anschrift in Deutschland (Zielort)
 Full address in Germany
 Adresse précise en Allemagne

Flugreise begonnen in am
 Air journey commenced at on
 Voyage aérien commencé à le

am
 date
 le

.....
 (Unterschrift — Signature — Signature)

II.

Innenminister

**Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen
in türkischen Pässen**RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1972 —
I C 3/43.306

In mehreren Fällen sind in den Pässen ausländischer Arbeitnehmer Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen des ehemaligen Kreises Jülich festgestellt worden.

Die Fälschungen sind an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Die Aufenthaltsberechtigung ist offensichtlich in dem Stempelabdruck mit Schreibmaschinentypen geschrieben.
2. 1971 wurden beim Kreis Jülich insgesamt 1843 kostenpflichtige Aufenthaltsberechtigungen erteilt. Die in den Fälschungen verwendeten Nummern 3321 und 4321 aus dem Jahr 1971 sind vermutlich aufgrund von älteren Vorlagen gewählt worden. Darüber hinaus soll die bis zum 14. Dezember 1972 gültige Aufenthaltsberechtigung am 15. Dezember 1970 erteilt worden sein und weist dabei die Nummer 4321 aus dem Jahr 1971 auf.
3. Das Dienstsiegel ist ebenfalls eine Totalfälschung.
 - a) Das vom Kreis Jülich verwendete Siegel war erheblich kleiner.
 - b) Das Jülicher Siegel trug die Aufschrift „Kreis Jülich“, nicht „Landkreis Jülich“.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen der begründete Verdacht besteht, daß eine Aufenthaltsberechtigung gefälscht sein könnte.

— MBL. NW. 1972 S. 981.

Kleinsiedlungswesen
Wettbewerb
„Die besten Kleinsiedlungen 1972“

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1972 —
VI B 3 — 5.53 — 762/72

Der Deutsche Siedlerbund Gesamtverband für Kleinsiedlung und Eigenheim e. V., Köln-Hohlweide, hat den wieder unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen stehenden Bundeswettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1972“ ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Bundesrepublik bestehenden Siedlergemeinschaften, unabhängig davon, ob sie dem Deutschen Siedlerbund angehören oder nicht.

In der Zeit vom 26. bis 30. Juni 1972 wird die Landesprüfungscommission in den einzelnen Wettbewerbsgruppen die Landessieger feststellen, die dann zur Teilnahme am Bundeswettbewerb gemeldet werden. Ich würde es begrüßen, wenn sich auch in diesem Jahre wieder zahlreiche Siedlergemeinschaften beteiligen würden.

Die Teilnahmebedingungen und die Meldefristen können die interessierten Siedlergemeinschaften beim Deutschen Siedlerbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. — 46 Dortmund, Himpendahlweg 2, erfragen. Dort können auch die notwendigen Unterlagen angefordert werden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr, auf den Wettbewerb in geeigneter Form hinzuweisen.

— MBL. NW. 1972 S. 981.

**Förderung
von Kaufeigentumswohnungen und Familienheimen
(Kaufeigenheimen),
bei denen die Eigenleistung vom
Wohnungssuchenden teilweise nachgespart wird**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1972 —
VI B 3 — 5.005 — 871/72

1. In der Öffentlichkeit werden seit einiger Zeit verschiedene Vertrags- und Finanzierungsmodelle erörtert, die Wohnungssuchenden schon vor Ansparung der erforderlichen Eigenkapitalbeträge von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten den frühzeitigen Erwerb einer eigengenutzten Kaufeigentumswohnung, eines Familienheims (Kaufeigenheims) oder den Erwerb eines unkündbaren Dauerwohnrechts an einer Wohnung ermöglichen sollen. Damit soll ihnen mehr Sicherheit und Unabhängigkeit von einem Mietverhältnis verschafft werden. Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen der Vermögensbildung.
- 1.1 Ein Finanzierungsmodell sieht die Förderung von Sozialwohnungen in der Weise vor, daß der Wohnungsbewohner in Verbindung mit einem sogenannten „Wohnbesitzbrief“ ein Dauerwohnrecht an der Wohnung eines geschlossenen Immobilienfonds erwirbt. Nach Presseverlautbarungen wird die Bundesregierung in Kürze einen Gesetzentwurf zu diesem Modell im Bundestag einbringen. Zu gegebener Zeit werde ich weitere Weisungen wegen der Förderung derartiger Bauvorhaben erteilen.
- 1.2 Unter der Bezeichnung „Mietkauf“ werden von Kreditinstituten im Zusammenarbeiten mit Trägergesellschaften Eigentumsmaßnahmen der unter 1. genannten Art vorbereitet. Sie dürften insbesondere von Interesse sein für solche jungen Familien, bei denen beide Ehegatten noch arbeiten und die deshalb auch in der Lage sind, eine etwas höhere Belastung zu tragen.
Das fehlende Eigenkapital wird in der Regel vom Träger des Bauvorhabens oder einem Kreditinstitut vorfinanziert und vor Bewerber unter Ausnutzung gesetzlicher Vergünstigungen (u. a. Wohnungsbauprämien, Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG, Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz) nachgespart werden.
2. Um Wohnungssuchenden, die eine eigengenutzte Kaufeigentumswohnung oder ein Familienheim (Kaufeigenheim) erwerben möchten, bei der Verwirklichung ihres Wunsches zu helfen, bin ich bereit, im Rahmen der verfügbaren Mittel einer Förderung mit **Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln** unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen.
 - 2.1 Förderungsberechtigt sind:
 - a) Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 nicht überschreitet,
 - b) Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen die in Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 genannte Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 v. H. überschreitet,
 - c) Personen, die eine Austauschwohnung im Sinne der Nummer 4 Abs. 2 und 3 WFB 1967 freimachen.
 - 2.2 Als angemessen kann — abweichend von Nummer 31 bis 34 WFB 1967 — eine echte Eigenleistung von 5 v. H. der Gesamtkosten angesehen werden.
 - 2.3 Die Belastung kann — abweichend von Nummer 17 WFB 1967 — in der Regel dann noch als tragbar angesehen werden, wenn sie die Hälfte des Familieneinkommens nicht übersteigt.
 3. Die Übertragung des Eigentums oder des Erbbaurechts hat spätestens zu erfolgen, sobald das zum Erwerb erforderliche Eigenkapital angespart worden ist und zur Ersetzung der vorfinanzierten Eigenleistung bereitsteht, spätestens bis zum Ablauf von 10 Jahren

seit Bezugsfertigkeit. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch Auflage im Bewilligungsbescheid sicherzustellen.

Mit dem Bewerber ist ein Nutzungsverhältnis zu vereinbaren, daß ihm die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers gibt und ein Anwartschaftsrecht begründet. Die Anwartschaft ist durch Auflassungsvormerkung zu sichern. Die Vertragsmuster nach Nummer 53 c WFB 1967 können mit den erforderlichen Änderungen verwendet werden.

4. Im übrigen sind die Weisungen zu Nummer 7.03 Buchstabe b meines RdErl. v. 23. 2. 1972 (MBI. NW, S. 612) und des ergänzenden RdErl. v. 16. 4. 1972 (MBI. NW, S. 927) zu beachten.

Die Bewilligungsbescheidmuster (vgl. Anlage 2 und 3 des o. a. RdErl.) sind mit den nach den vorstehenden Weisungen notwendigen Änderungen zu verwenden.

5. Um einen Überblick über die Zahl der Antragsteller und die besondere Vertrags- und Finanzierungsgestaltung zu ermöglichen, sind die benötigten Mittel bei mir gesondert anzufordern. Sie dürfen also nicht den bei Position 77.72 mit RdErl. v. 23. 2. 1972 zugeteilten Mitteln entnommen werden.

Den Berichten sind jeweils Abschrift des Antrags (vgl. Anlage 1 des RdErl. v. 23. 2. 1972), ggf. Abschrift der abgeschlossenen oder beabsichtigten Verträge zwischen Trägern und Bewerbern (bei Vorratsmaßnahmen zwischen Bauherren und Erwerbern) beizufügen.

Abgesehen von Vorratsmaßnahmen ist im Bericht die Höhe des zugrunde zu legenden Einkommens des Bauherrn / Bewerbers mitzuteilen.

— MBI. NW. 1972 S. 981.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen erwartet um

- 1 Finanzgerichtsrats-Stelle
beim Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst als Finanzgerichtsrat kraft Auftrags (§ 14 DRiG) — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Ernennung zum Finanzgerichtsrat unter Verleihung der Eigenschaft eines Richters auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBI. NW. 1972 S. 982.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerizeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.